

Satzung

Schalcker Knappen Coesfeld e.V.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Januar 2003 mit Änderungen der Mitgliederversammlungen vom 26. Januar 2008, 12. Januar 2013 und 06. Januar 2024.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gründung

Der Verein führt den Namen Schalcker Knappen Coesfeld e.V.. Der Sitz des Vereins ist Coesfeld. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsdatum ist der 23. Februar 1985.

§ 2 Körperschaften

Der Verein ist Mitglied des Schalcker Fan Club Verband e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es:

- den FC Gelsenkirchen Schalke 04 zu unterstützen
- Fahrten zu den Spielen des FC Schalke 04 zu organisieren und durchzuführen
- sportliche Veranstaltungen durchzuführen
- Kontakte mit anderen Fan-Clubs aufzunehmen und zu pflegen
- Geselligkeit zu pflegen

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muss schriftlich unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtstages und der Anschrift gestellt werden. Minderjährige können mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Mitgliedschaft gilt ab Antragsstellung nach schriftlicher Bestätigung seitens des Vereins als erworben.

Der anteilige Jahresbeitrag wird spätestens nach einem Quartal per Lastschrift eingezogen. Mit Unterschrift des Antrags erkennt das Mitglied die Satzung des Fan-Clubs Schalcker Knappen Coesfeld e.V. an. Die Satzung wird dem Mitglied mit Antragsannahme zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch wird jedem Mitglied zu jeder Zeit eine Satzung zur Verfügung gestellt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann schriftlich zum Jahresende, spätestens zum 30. November eines Jahres, gekündigt werden. Die Erklärung muss einem Mitglied des Vorstands übersandt werden. Bereits bezahlte Jahresbeiträge können nicht erstattet werden. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen oder Eigentum des Fan-Clubs.

§ 6 Ausschluss durch den Vorstand

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beiträge in Rückstand ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder das Ansehen des Vereins grob verstoßen hat, durch mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Die Beiträge müssen jährlich im Voraus gezahlt werden.

§ 8 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen, wählt den Vorstand und den Beirat und ernennt Ehrenmitglieder.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Zu einer Mitgliederversammlung muss durch briefliche Benachrichtigung oder per E-Mail eines jeden Mitgliedes einberufen werden. Das Schreiben ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die zuletzt bekannte Anschrift oder E-Mail Adresse eines Mitgliedes zu richten. Es gilt mit dem auf die Absendung folgenden übernächsten Werktag als zugegangen.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung stellen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können auch in die Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt im Übrigen § 10 der Satzung.

§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung

Versammlungsleiter in der 1. Vorsitzende. Bei dessen Verhinderung wird die Versammlung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit dieser Leiter, so muss ein anderer Versammlungsleiter gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Abstimmungen finden mündlich statt. Abstimmungen müssen schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern wenigstens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Als stimmberechtigt gelten alle anwesenden Mitglieder, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die Art der Abstimmung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer, dem 2. Kassierer sowie dem Schriftführer. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten gegen Nachweis Aufwendersatz.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden oder den 1. Kassierer vertreten.

Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft sie ein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er führt die Geschäfte, erstellt den Jahresbericht und beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 14 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

In den Jahren mit ungerader Endzahl werden der 1. Vorsitzende und der 2. Kassierer gewählt, in den Jahren mit gerader Endzahl der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der Schriftführer.

Für ein Amt des Vorstandes kann jedes Mitglied, das das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, gewählt werden.

§ 15 Der Beirat

Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Die Mitglieder des Beirates können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Beirates kann der Vorstand für die Zeit bis zur Neuwahl ein Ersatzmitglied wählen.

Für ein Amt als Beirat kann jedes Mitglied, das das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, gewählt werden. Sofern das Mitglied das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig.

§ 16 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Einer der Kassenprüfer wird in jedem Jahr mit gerader Endzahl gewählt, der andere in einem Jahr mit ungerader Endzahl.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, einmal im Jahr die Buchführung des vorhergehenden Geschäftsjahres zu prüfen. Die Ausgaben sind auf sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einsicht in die zu Überprüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Der Mitgliederversammlung haben sie über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

§ 17 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Soweit der Vorstand nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Liquidationsvermögen

Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Coesfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.